OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304060/10/Kü/Rd**

Datum: **Linz, 20. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, p.A. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100066119/25, wegen Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf eine Gesamtstrafe von 350 Euro herabgesetzt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt mit 78 Stunden unverändert.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge *„für die unten angeführten Arbeitnehmer keine Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden*" durch die Wortfolge *„für insgesamt 26 Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis 23. Juni 2025 mangelhafte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden*" ersetzt wird und die verletzte Rechtsvorschrift *„§ 28 Abs. 1 Z 3 iVm § 26 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 53/2018*" zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren reduziert sich auf 35 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100066119/25, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 2 Z 7 iVm § 26 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF hinsichtlich der Fakten 1. bis 26. jeweils Geldstrafen von 300 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 3 Stunden, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 24.06.2025, 07:00 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben als zur Vertretung nach außen berufenem handelsrechtlichem Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Arbeitgeberin B__ (FNr.: aaa), Geschäftsanschrift und Standort C-Straße, folgende Übertretung zu verantworten:
Von Organen der Finanzpolizei, Team 47, wurde am 24.06.2025 um 07:00 Uhr in der Betriebsstätte im o.a. Standort festgestellt, dass für die unten angeführten Arbeitnehmer keine Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden geführt worden sind, obwohl gemäß § 26 Abs. 1 AZG der Arbeitgeber zur Überwachung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Arbeitszeitaufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen hat.
Folgende Arbeitnehmer waren betroffen:

1. D__, geb. tt.mm.jjjj
2. E__, geb. tt.mm.jjjj
3. F__, geb. tt.mm.jjjj
4. G__, geb. tt.mm.jjjj
5. H__, geb. tt.mm.jjjj
6. I__, geb. tt.mm.jjjj
7. J__, geb. tt.mm.jjjj
8. K__, geb. tt.mm.jjjj
9. L__, geb. tt.mm.jjjj
10. M__, geb. tt.mm.jjjj
11. N__, geb. tt.mm.jjjj
12. O__, geb. tt.mm.jjjj
13. P__, geb. tt.mm.jjjj
14. Q__, geb. tt.mm.jjjj
15. R__, geb. tt.mm.jjjj
16. S__, geb. tt.mm.jjjj
17. T__, geb. tt.mm.jjjj
18. U__, geb. tt.mm.jjjj
19. V__, geb. tt.mm.jjjj
20. W__, geb. tt.mm.jjjj
21. X__, geb. tt.mm.jjjj
22. Y__, geb. tt.mm.jjjj

23. Z__, geb. tt.mm.jjjj
24. AA__, geb. tt.mm.jjjj
25. AB__, geb. tt.mm.jjjj
26. AC__, geb. tt.mm.jjjj"

I.2. Dagegen wurde fristgerecht vom – damaligen – Rechtsvertreter des Bf Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Erteilung einer Beratung iSd 33a VStG, in eventu eine Bestrafung nach dem Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 3 AZG, jedenfalls aber ohne arbeitnehmerbezogene Kumulation und unter Berücksichtigung der Milderungsgründe, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe unter Berücksichtigung des § 20 VStG, beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen hierzu ausgeführt, dass sich bereits aus den im Rahmen der Rechtfertigung vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen ergebe, dass entsprechende Arbeitszeiterfassungen und Aufzeichnungen zu den konkreten Mitarbeitern geführt worden seien, weswegen der vorgeworfene Tatbestand des § 28 Abs. 2 Z 7 AZG schon aus diesem Grund nicht erfüllt sei und das Verfahren einzustellen gewesen wäre. In § 26 Abs. 1 AZG werde nicht gefordert, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen in gewissen Fristen zu führen sind oder wann genau diese aufliegen müssten. Der Vorwurf gemäß dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, wonach keine Aufzeichnungen iSd § 26 Abs. 1 AZG zu den angeführten Mitarbeitern geführt worden seien, sei bereits mit dem der Rechtfertigung vorgelegten Konvolut widerlegt worden und damit unrichtig. Unklar sei auch geblieben, für welchen Zeitraum keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt worden wären, sodass auch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mangelhaft sei und ein Verstoß gegen § 44a VStG vorliegen würde. Der Vorwurf, Arbeitszeitaufzeichnungen wären gänzlich unterblieben sei unrichtig, sodass – wenn überhaupt – nur der Übertretungstatbestand des § 28 Abs. 1 Z 3 AZG mit dem deutlich niedrigeren Strafrahmen vorliegen könnte. Überdies würde kein Verschulden seitens des Bf vorliegen, da er die Aufgaben intern an Frau Schned sowie die einzelnen Mitarbeiter übertragen habe und dies durchaus gängig sei. Eine derartige Aufgabenübertragung sei mit § 26 AZG auch vereinbar.
Bezüglich der kumulativen Bestrafung wurde vorgebracht, dass diese unzulässig sei, da Voraussetzung dafür sei, dass keine Arbeitsaufzeichnungen geführt worden wären. Nach § 28 Abs. 8 AZG müsste durch das Fehlen der Aufzeichnungen unmöglich oder unzumutbar sein, die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten festzustellen. Auch dies würde nicht vorliegen und sei von der belangten Behörde nicht einmal behauptet worden. Tatsächlich sei es für die Behörden schon deshalb leicht möglich gewesen, die tatsächlichen Arbeitszeiten festzustellen, da je Arbeitnehmer eine entsprechende Aufzeichnung vorgelegt worden sei, sodass von einer diesbezüglichen Unzumutbarkeit daher keine Rede sein könne, weswegen – wie es der Gesetzgeber bei derartigen bloßen Bürokratie- bzw. Betriebsdelikten

grundsätzlich vorgesehen habe – eine arbeitnehmerbezogene Kumulation bzw. Multiplikation hier nicht zulässig sei. Wenn überhaupt, hätte die belangte Behörde nur eine Strafe gegen den Bf verhängen dürfen und verstoße damit auch gegen das Doppelbestrafungsverbot. Es würden auch die Voraussetzungen für eine Ermahnung iSd § 45 VStG und/oder Beratung iSd § 33a VStG anstelle einer Bestrafung vorliegen. Darüber hinaus habe die belangte Behörde zu Unrecht ein öffentliches Interesse an der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften von Arbeitnehmern als erschwerend gewertet und es noch dazu unterlassen, die vorliegenden Milderungsgründe (einschlägige Unbescholtenheit, Vorliegen eines Unterlassungsdeliktes, Vorlage der Arbeitszeitaufzeichnungen, Aufgabenübertragung) zugunsten des Bf zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Sorgepflichten des Bf gegenüber seiner Ehegattin und mehrerer minderjähriger Kinder sowie aufgrund von Schulden sei die verhängte Strafe weit überhöht.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat mit Schreiben vom 6. November 2025 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Jänner 2026 wurden sowohl das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, als auch das Arbeitsinspektorat OÖ Ost, am Verfahren beteiligt. Hierzu äußerte sich erstere dahingehend, dass das Fehlen der Arbeitsaufzeichnungen eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten darstelle und eine Überprüfung der tatsächlichen Arbeitszeiten und der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften nicht möglich sei. Bereits im Strafantrag sei ausgeführt worden, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle die Arbeitszeitaufzeichnungen für den Monat Juni komplett gefehlt hätten bzw. nicht geschrieben worden seien.
Seitens des Arbeitsinspektorates wurde darauf hingewiesen, dass der Zeitraum für den keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt wurden im Spruch zwar nicht angeführt sei, aus der Begründung und den vorliegenden Unterlagen aber klar hervorgehe, dass es sich um den Zeitraum von 1. bis 24. Juni 2025 handle. Wie weit es sich bei den angeführten Arbeitnehmern um Lenker handle oder um sonstige Arbeitnehmer, die überwiegend auswärts tätig seien, gehe aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Eine Aufgabenübertragung an einzelne Mitarbeiter sei iSd § 26 Abs. 4 AZG zwar möglich, enthebe den Arbeitgeber aber nicht von seiner Verantwortung, dass die Aufzeichnungen richtig und vollständig geführt werden. Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten seien hinsichtlich jeder einzelnen Arbeitnehmerin und jedes einzelnen Arbeitnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar werde (§ 28 Abs. 8 AZG). Nach Auffassung des Arbeitsinspektorates komme § 33a Abs. 1 VStG nicht

zur Anwendung, da die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sei nicht gering, weil das durch die Arbeitnehmerschutzvorschriften geschützte Rechtsgut „Leben, Sicherheit und Gesundheit von Menschen" von hoher Bedeutung sei.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. März 2026, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Bf ist zwischenzeitlich nicht mehr rechtsfreundlich vertreten (sh. E-Mail vom 19. Februar 2026) und ist persönlich erschienen. Mag. Mitter (Mitarbeiter in der Firma) hat als Unterstützung des Bf an der Verhandlung teilgenommen. Weiters haben jeweils Vertreter des Arbeitsinspektorates OÖ Ost und des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, teilgenommen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. In der Verhandlung wurde X__ als Zeugin einvernommen.

II.2. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Bf ist sorgepflichtig für seine Ehegattin und drei minderjährige Kinder; er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro und bestehen keine Verbindlichkeiten.

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in AD-Straße. Im Unternehmen werden zwischen 30 und 35 Personen beschäftigt, die Tätigkeiten als Fahrer, im Lager, als Einkäufer sowie im Innen- und Außendienst durchführen. Geschäftszweck der Firma ist der Handel mit Verpackungen für die Gastronomie, u.a. Lebensmittel und Getränke, wobei ca. 80 % der Kunden die bestellten Waren direkt bei der Firma abholen, der Rest wird an die Kunden durch firmeninterne Fahrer zugestellt; das Unternehmen ist kein Zustelldienst.

Bei den Arbeitszeiten ist zwischen Büro (08:00 Uhr bis 16.00 Uhr), Lager (07:00 Uhr bis 15:00 Uhr) und Fahrern zu unterscheiden. Bei den Fahrern variiert - zur Gewährleistung einer einwandfreien Beladung der Fahrzeuge - der Arbeitsbeginn zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr. Die Einteilung der Fahrer erfolgt dabei durch den Lagermeister, wobei von diesem wöchentlich der Dienstplan für die Fahrer erstellt wird. Die Zustelltouren werden vom Lagermeister so disponiert, dass die Fahrer normalerweise um 16:00 Uhr wieder zurück in der Firma sind. Die Fahrer kehren jeden Tag in die Firma zurück und werden die Firmenfahrzeuge auch dort abgestellt. Die Fahrer informieren das Büro, wenn die Zustelltour länger als ursprünglich geplant dauert.

Arbeitszeitaufzeichnungen wurden im Jahr 2025 von AE__ und AF__ (dzt. in Karenz) im Unternehmen geführt; ab April 2025 wurden die Arbeitszeitaufzeichnungen von X__ Schned geführt. Seit etwa drei Monaten wird von den Fahrern in einem mit ihrem Namen versehenen Formular das „Kommen" und das „Gehen" eingetragen. Vor dem Kontrollzeitpunkt im Jahr 2025 galt für alle Beschäftigten eine fixe Arbeitszeit, und zwar von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Handschriftliche Aufzeichnungen der Arbeitnehmer gab es damals nicht; vielmehr wurden die fixen Arbeitszeiten im Rahmen der Tabellen in die Zeiterfassung eingetragen und von den Arbeitern monatlich unterschrieben. Diese Aufzeichnungen wurden den Arbeitern ausgehändigt und handelte es sich um „offene" Aufzeichnungen. Außergewöhnliche Fälle von Mehrleistungen mussten vom Mitarbeiter entsprechend gemeldet werden. Grundsätzlich waren in Absprache mit dem Bf keine Überstunden zu leisten, weshalb sich diesbezüglich auch keine Eintragungen in den Listen finden. Die Arbeitszeiten der einzelnen Lagerarbeiter wurden vom Lagerleiter bekannt gegeben und von X__ entsprechend in das System eingetragen. Die Pausen wurden von den einzelnen Mitarbeitern selbst festgelegt und gab es hierzu keine Vorgaben seitens des Bf.

Von den Zustellfahrern werden die Auslieferungen mit Firmenfahrzeugen, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, durchgeführt. Lenkprotokolle werden im Unternehmen nicht geführt und verfügen die Fahrzeuge über keine elektronischen Aufzeichnungsgeräte. Grundsätzlich werden die Touren so geplant, dass die Fahrer zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr wieder zurück in der Firma sind und werden von diesen bis zum Ende der fixen Dienstzeit (16:00 Uhr) Tätigkeiten am Fahrzeug oder im Lager verrichtet.
Der Arbeitsumfang von der Büroangestellten X__ (beschäftigt im Unternehmen von 1. April 2025 bis 15. Oktober 2025) umfasste buchhalterische Aufgaben, und zwar Kontrolle der Aus- und Eingangskonten, Mitarbeiter An- und Abmeldung, administrative Tätigkeiten sowie die Erfassung der Arbeitszeit von den Mitarbeitern jeweils am Monatsende in Excel-Listen. Aufgrund von Arbeitsüberlastung konnten von ihr die Arbeitszeitlisten nicht zeitnah geführt werden bzw. wurden diese von ihr vernachlässigt. Anlässlich der Kontrolle waren die Arbeitszeitaufzeichnungen zwar im Büro vorhanden, jedoch noch nicht vollständig von ihr eingetragen. Der Monat Juni 2025 war von ihr sicher nicht aufgezeichnet worden.

Im Zuge der Kontrolle am 24. Juni 2025 wurden von den Kontrollbeamten Fotos vom PC und von im Ordner befindlichen Zetteln mit der Überschrift „Zeiterfassung" angefertigt. Weiters wurde vom damaligen Rechtsvertreter ein Konvolut von Zeiterfassungsunterlagen betreffend Mai und Juni 2025 vorgelegt, aus welchem der Name des Dienstnehmers, das „Kommen" und „Gehen" und „Pausen" sowie „Arbeitsstunden" mit den fixen Dienstzeiten hervorgehen.

Dass seitens des Bf ein Kontrollsystem bezüglich der Erfassung von Arbeitszeitaufzeichnungen im Unternehmen eingerichtet und deren Einhaltung entsprechend durch ihn kontrolliert wurde, wurde vom Bf weder behauptet noch nachgewiesen.

II.3. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, sowie die glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugin. Dass zum Kontrollzeitpunkt Arbeitsaufzeichnungen – wenngleich mangelhaft und nicht vollständig – geführt wurden, ist aus den in der Anzeige angeschlossenen Fotos (Ordner bzw. PC) ersichtlich und wurden auch vom Bf nicht in Abrede gestellt. In der mündlichen Verhandlung kam auch hervor, dass es im Unternehmen für die Bereiche Büro, Lager und Fahrer fixe Arbeitszeiten gegeben hat, wobei der Dienstbeginn in den jeweiligen Bereichen aus organisatorischen Gründen, insbesondere bei den Fahrern, variiert. Lenkprotokolle, aus welchen die Einsatzzeiten der Fahrer ablesbar sind, wurden nach Angaben des Bf bis dato nicht geführt. Dass es für den jeweiligen Arbeitsbereich fixe Arbeitszeiten gegeben hat, wurde von der einvernommenen Zeugin bestätigt. Zudem wurde von der einvernommenen Zeugin auch ausgesagt, dass sie aufgrund von Arbeitsüberlastung – diese war zum Zeitpunkt der Kontrolle erst 2 Monate im Unternehmen beschäftigt – mit der Erfassung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter ins Hintertreffen gekommen ist und daher die Arbeitszeiten für den Monat Juni 2025 zum Teil erst verspätet ins System eingetragen wurden. Der Bf selbst gab an, seinen Mitarbeitern völlige Freiheit hinsichtlich der Einteilung von Pausen eingeräumt zu haben. Ebenso kam hervor, dass der Bf für kein – wie vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur eingefordertes – effektives und effizientes Kontrollsystem im Unternehmen gesorgt hat.

II.4. Rechtslage:

Gemäß § 26 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 53/2018, hat der Arbeitgeber zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Der Beginn und die Dauer eines Durchrechnungszeitraumes sind festzuhalten.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 AZG sind Arbeitgeber, die die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 20 Abs. 2, die Auskunfts- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6, die Aufbewahrungspflichten gemäß § 18k, Pflichten gemäß § 18b Abs. 8 oder 9 erster Satz verletzen, oder die Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs. 7, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 mangelhaft führen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 Euro bis 436 Euro zu bestrafen.

II.5. Die Bestimmung des § 26 Abs. 1 AZG enthält keine näheren Regelungen, wie Arbeitszeitaufzeichnungen konkret zu gestalten sind. Allerdings wurden von

der Judikatur, ausgehend vom Schutzzweck der Regelung, nämlich dass Arbeitszeitaufzeichnungen einerseits so gestaltet sein müssen, dass dem Arbeitgeber die Überwachung der gesetzlichen Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter möglich ist und überdies das Arbeitsinspektorat bzw. die Finanzpolizei im Falle einer Kontrolle in der Lage sein muss, die tatsächlichen Arbeitszeiten der Arbeitnehmer anhand dieser Aufzeichnungen zu rekonstruieren, bestimmte Grundsätze hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung von Arbeitszeitaufzeichnungen entwickelt. Demnach müssen aus diesen Aufzeichnungen insbesondere die Dauer und die zeitliche Lagerung der geleisteten Arbeitsstunden und somit auch der Beginn und das Ende der Arbeitszeit hervorgehen (vgl. VwGH 12.11.1992, 91/19/004; 30.07.1992, 90/19/0457) und darüber hinaus auch Beginn und Ende der Ruhepausen (gleichgültig ob bezahlt oder unbezahlt) ersichtlich sein (vgl. VwGH 93/18/0114, 93/11/0107). Die vom Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegten Stundenaufzeichnungen „Zeiterfassung" entsprechen diesen Kriterien insofern, da nicht nur der „Beginn" und das „Ende" der Arbeitszeit, sondern auch „Pausen" – wenngleich hier nicht der Beginn und das Ende, sondern ausschließlich die Dauer erfasst sind – dargestellt sind.

Erwiesenermaßen werden vom Bf aufgrund von fixen Dienstzeiten in den jeweiligen Bereichen regelmäßig (sh. nachgereichtes Konvolut für die Monate April/Mai/Juni) Arbeitszeitaufzeichnungen geführt und diese am Monatsende elektronisch erfasst. Zudem umfassen diese auch die geforderten Kriterien (Erfassung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit) des § 26 Abs. 1 AZG, jedoch konnten für den konkreten Zeitraum 1. Juni 2025 bis 24. Juni (Kontrolltag) aufgrund von Arbeitsüberlastung diese nur zum Teil den Kontrollorganen in tabellarischer Form vorgewiesen werden. Dieser Umstand stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein mangelhaftes Führen der Arbeitszeitaufzeichnungen, weil nicht tagesaktuell in tabellarischer Form vorhanden, dar. Ein „Nichtführen" von Arbeitszeitaufzeichnungen kann bei dieser Sachlage aber nicht festgestellt werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war aufgrund einer fristgerechten und tauglichen Verfolgungshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung durch das LVwG) iSd § 32 Abs. 2 VStG daher gehalten und überdies – weil noch innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 VStG – auch bemächtigt diese Klarstellung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend vorzunehmen. Eine Schlechterstellung des Bf erfolgte dadurch nicht.

Aufgrund des als erwiesen festgestellten Sachverhaltes hat der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit Sitz in C-Straße, und somit als zur Vertretung nach außen Berufener iSd § 9 Abs. VStG zu verantworten, dass – wie am 24. Juni 2025 anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 47 am Firmensitz festgestellt wurde – für 26 Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis 23. Juni 2025 mangelhafte Aufzeichnungen über die geleisteten

Arbeitsstunden geführt wurden, obwohl gemäß § 26 Abs. 1 AZG der Arbeitgeber zur Überwachung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Arbeitszeitaufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen hat.
Der Bf hat somit die Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 3 AZG in objektiver Hinsicht zu verantworten.

II.6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Vom Bf wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass es „sehr schwierig sei, die einzelnen Mitarbeiter dazu anzuhalten, die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen", die als Grundlage für die Eintragung in das Erfassungssystem dienen. Die Mitarbeiter würden „regelmäßig angehalten diese Aufzeichnungen auch entsprechend zu führen". Es werde auch angedacht in Zukunft die Aufzeichnungen auf ein digitales System umzustellen. Wie im Konkreten das im Unternehmen installierte Kontrollsystem im Detail aussieht, wurde vom Bf jedoch nicht dargelegt und unter Beweis gestellt.

Die einvernommene Zeugin erläutert, dass sie aufgrund von Arbeitsüberlastung mit dem Erfassen der Arbeitszeiten im System ins „Hintertreffen" gekommen ist. Aufgrund des Umstandes, dass die Mitarbeiterin zum Zeitpunkt der Kontrolle erst seit zwei Monaten im Unternehmen beschäftigt war – sich somit noch in der Einarbeitungsphase befunden hat – wäre es im Falle eines funktionierenden Kontrollsystems am Bf gelegen, sich Kenntnis über den Einarbeitungsstand der beauftragten Mitarbeiterin zu beschaffen und nötigenfalls Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten und

deren Wirkung auch zu überwachen. Dies erfolgte nachweislich nicht in dem erforderlichen Ausmaß.

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. in einem Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um ein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 12.02.2020, Ra 2020/02/0005, 07.03.2016, Ra 2016/02/0030, mwH).

Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der hg. Rechtsprechung gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 04.07.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vom Bf dargestellten Maßnahmen als Kontrollsystem den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht standhält und keine weiteren detaillierten Angaben zum Kontrollsystem, die über jene der allgemeinen Behauptungen hinausgehen, dargelegt wurden. Aus diesem Grund hat der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

II.7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Schutzzweck der Einhaltung der Bestimmungen des AZG hinsichtlich der korrekten Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden ist unter anderem darin begründet, dass jederzeit durch Kontrollorgane festgestellt werden kann, ob eine Arbeitszeitverletzung vorliegt oder nicht.

II.8. Die belangte Behörde hat den Strafrahmen iSd § 28 Abs. 2 Z 7 AZG iZm § 28 Abs. 8 AZG (Nichtführen von Aufzeichnungen iSd § 26 Abs. 1 bis 5 AZG) zur Anwendung gebracht und sohin 26 Einzelstrafen verhängt. Wie bereits oben ausgeführt, geht das Landesverwaltungsgericht aber davon aus, dass Arbeitszeitaufzeichnungen mangelhaft geführt wurden, weshalb eine Spruchänderung vorzunehmen war. Dies bedingt aber auch, dass anstelle von Einzelstrafen nunmehr in Anwendung der Strafbestimmung des § 28 Abs. 1 Z 3 AZG, die einen Strafrahmen von 20 Euro bis 436 Euro vorsieht, eine Gesamtstrafe zu verhängen ist. Als strafmildernd war die Einsichtigkeit des Bf sowie dessen verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, als straferschwerend die hohe Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zu werten. Die nunmehr festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 350 Euro erscheint tat- und schuldangemessen und auch geeignet, den Bf künftighin zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war unverändert zu belassen, da eine durch die Änderung der Strafnorm zwar gebotene Erhöhung eine im Beschwerdeverfahren unzulässige Verschlechterung darstellen würde.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen bzw. eine Ermahnung auszusprechen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gegenständlich werden die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, zumal bei Nichtvorliegen eines wirksamen Kontrollsystems nicht von geringfügigem Verschulden auszugehen ist. Die Erteilung einer Ermahnung scheidet somit aus.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren und betragen nunmehr 35 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger